



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. April 2026	Nr. 13
------	--	--------

Inhalt

Seite

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Dachdeckerhandwerk. Vom 29. März 2026	234
Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Gerüstbauhandwerk. Vom 1. April 2026	239

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

70 Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Dachdeckerhandwerk

Vom 29. März 2026

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Dachdeckerhandwerk werden wie nachstehend festgesetzt:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Dachdeckerhandwerk gemäß Anlage A Nummer 4 Handwerksordnung.

§ 2 Anwendungsmodalitäten

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

§ 3 Eingruppierung

(1) Für die Eingruppierung eines Arbeitnehmers sind seine Berufsausbildung beziehungsweise seine Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Art und Dauer seiner überwiegend ausgeübten Tätigkeit maßgebend.

(2) Eingruppierung gewerbliche Arbeitnehmer

Lohngruppe 1: Dachdecker-Helfer

Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die im Dachdeckerhandwerk einfache Arbeiten nach Anweisung ausführen.

- a) bis 6 Monate Berufszugehörigkeit,
- b) vom 7. bis zum 15. Monat der Berufszugehörigkeit,
- c) ab dem 16. Monat der Berufszugehörigkeit.

Lohngruppe 2: Dachdecker-Fachhelfer

Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die Spezialtätigkeiten oder abgegrenzte Teilleistungen des Berufsbildes nach Anweisung ausführen.

Lohngruppe 3: Dachdecker-Junggeselle

Arbeitnehmer nach bestandener Gesellenprüfung, die im Dachdeckerhandwerk tätig sind und gemäß ihrer Berufsbildung die einschlägigen Arbeiten fachgerecht nach Anweisung ausführen bis zum 24. Monat nach bestandener Gesellenprüfung.

Lohngruppe 4: Dachdecker-Geselle

Arbeitnehmer mit bestandener Gesellenprüfung, die im Dachdeckerhandwerk tätig sind und gemäß ihrer Berufsbildung die einschlägigen Arbeiten fachgerecht nach Anweisung ausführen, nach 24-monatiger Tätigkeit als Dachdecker-Junggeselle.

Lohngruppe 5: Dachdecker-Fachgeselle

Arbeitnehmer mit bestandener Gesellenprüfung, die danach mindestens drei Jahre im Dachdeckerhandwerk tätig waren und aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen alle einschlägigen Arbeiten nach Anweisung fachgerecht nach Planvorgabe selbstständig ausführen sowie in der Lage sind, Mitarbeiter nachgeordneter Lohngruppen anzuleiten.

Lohngruppe 6: Vorarbeiter

Arbeitnehmer mit bestandener Gesellenprüfung oder einer gleichzusetzenden Qualifikation durch mehrjährige (mindestens sechs Jahre) Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk, die aufgrund besonderer Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen Arbeitsaufträge und Baustellenarbeiten im Rahmen der ihnen vom Arbeitgeber erteilten Aufträge sowie unter Anweisung und Beaufsichtigung nachgeordneter Arbeitnehmer anderer Lohngruppen eigenständig koordinieren.

Aufgabenbereiche: Anfertigen von Skizzen, Materialdisposition, Schreiben von Regie- und Berichtsblättern, Kenntnis und Beachtung der Unfallvorschriften, Mitarbeiterführung, Baustellenkoordination.

(3) Eingruppierung kaufmännische Angestellte

<p>Beschäftigungsgruppe K 1</p> <p>Berufsausbildung: Keine.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die vorwiegend einfache und schematische Tätigkeiten ausüben.</p> <p>Beispiele: Abheften und Sortieren von Schriftgut nach einfachen Ordnungsmethoden; Schreib- und Rechenarbeiten einfacher Art nach Vorlage; Maschinenschreiben einfacher Art; numerisches Lochen nach einfachen, vorbereiteten Unterlagen; Bedienen kleiner Fernsprechanlagen; Abfertigen der Post.</p>
<p>Beschäftigungsgruppe K 2</p> <p>Berufsausbildung: Zweijährige Berufsausbildung als Bürogehilfe oder mindestens einjährige Handelsschule.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die vorwiegend einfache kaufmännische Tätigkeiten ausüben.</p> <p>Beispiele: Einfache Arbeiten in der Buchhaltung, Lohnbuchhaltung; Kalkulation und im Rechnungswesen auch unter Verwendung von Büromaschinen; Tätigkeiten im Lager- und Materialwesen oder im Versand; Tätigkeiten in der Registratur; Bedienen von Fernsprech- und Fernschreibanlagen; Aufnehmen und Übertragen von Stenogrammen oder von Tonträgern; Lochen von Lochkarten sowie vergleichbare Arbeiten der Datenerfassung.</p>
<p>Beschäftigungsgruppe K 3</p> <p>Berufsausbildung: Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder zweijährige Handelsschule mit erfolgreichem Abschluss.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die kaufmännische Tätigkeiten ausüben.</p> <p>Beispiele: Führung von Sach- und Kontokorrentkonten; Führen und Verwalten von Lagern; Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen; Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen einschließlich Terminüberwachung; Stenogrammaufnahme und Übertragung von schwierigen Texten; selbstständiges Aufbereiten von Unterlagen für die Datenverarbeitung; Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen innerhalb der Einarbeitungszeit.</p>
<p>Beschäftigungsgruppe K 4</p> <p>Berufsausbildung: Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und mindestens dreijährige kaufmännische Tätigkeit.</p>

<p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die selbstständig und verantwortlich arbeiten und Tätigkeiten ausüben, die umfangreiche Berufserfahrung oder gründliche Fachkenntnisse sowie Übersicht über die das Aufgabengebiet berührenden Betriebszusammenhänge erfordern.</p> <p>Beispiele: Tätigkeiten in der Finanzbuchhaltung, in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, im Einkauf und Verkauf, in der Kalkulation und Auftragsabrechnung; Sekretariatsarbeiten einschließlich Führen schwierigen Schriftverkehrs; Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen nach der Einarbeitungszeit sowie Durchführung von Programmierarbeiten.</p>
<p>Beschäftigungsgruppe K 5</p> <p>Berufsausbildung: Wie Beschäftigungsgruppe K 4 oder eine entsprechende betriebswirtschaftliche Ausbildung.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die verantwortungsvolle Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um schwierige Arbeiten selbstständig zu bearbeiten. Die Ausübung der Tätigkeiten in dieser Gruppe schließt Weisungsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter ein.</p> <p>Beispiele: Tätigkeit als Leiter des kaufmännischen Büros; Tätigkeit als Bilanzbuchhalter; Tätigkeit mit Weisungsbefugnis in kaufmännischen Teilbereichen; selbstständige Erledigung von Programmierarbeiten aller Schwierigkeitsgrade.</p>

(4) Eingruppierung technische Angestellte

<p>Beschäftigungsgruppe T 1</p> <p>Berufsausbildung: Keine.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die vorwiegend schematische Tätigkeiten oder andere einfache technische Tätigkeiten ausüben.</p>
<p>Beschäftigungsgruppe T 2</p> <p>Berufsausbildung: Nicht abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk oder gleichwertige durch Schule oder Praxis erworbene Kenntnisse.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die vorwiegend fachbezogene, einfache technische oder zeichnerische Tätigkeiten ausüben.</p> <p>Beispiele: Anfertigen von Zeichnungen nach Anweisung, Erstellen von Material- und Massenauszügen nach Anweisung, Führen von Baukonten, Lagerverwaltung.</p>

Beschäftigungsgruppe T 3**Berufsausbildung:**

Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk (bestandene Gesellenprüfung) und mindestens dreijährige entsprechende Tätigkeit oder Techniker oder gleichwertige durch Schule oder Praxis erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene technische Ausbildung erworben werden, und die zusätzliche einschlägige Fachkenntnisse erfordern.

Beispiele:

Vorbereiten und Einrichten von Baustellen, Materialdisposition, Anleiten und Beaufsichtigen der Mitarbeiter, Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften auf der Baustelle, Aufmaß für die Kostenvoranschläge und Abrechnungen, Erstellen einfacher Leistungsverzeichnisse, Skizzen und Abrechnungen, einfacher Schriftverkehr, Kundenberatung einfacher Art und Besprechungen mit Architekten und Bauleitern, Überprüfen von Arbeitszeiten.

Beschäftigungsgruppe T 4**Berufsausbildung:**

Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk oder Techniker mit einschlägiger mehrjähriger Berufspraxis oder Ingenieure.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die selbstständig und verantwortlich im Rahmen allgemeiner Anforderung ausgeführt werden sowie gründliche Fachkenntnisse und eine entsprechende Berufserfahrung erfordern.

Beispiele:

Arbeitsvorbereitung mit allen hierfür notwendigen Dispositionen, Beaufsichtigen und Leiten der Baustellen mit allen erforderlichen fachlichen Anweisungen, Überwachen der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, selbstständiges Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Skizzen und Zeichnungen, Vor- und Nachkalkulation, Beraten und Verhandeln mit Architekten, Kunden und Behörden, Aufmaß und Abrechnung aller ausgeführten Leistungen, Beaufsichtigen, Einsetzen und Unterweisen der Auszubildenden, Leiten von Kleinbetrieben und selbstständigen Betriebsabteilungen.

Beschäftigungsgruppe T 5**Berufsausbildung:**

Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk oder Techniker oder Ingenieur mit einschlägiger mehrjähriger und vertiefter Berufspraxis.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die verantwortliche Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um schwierige Aufgaben selbstständig zu erledigen, sowie vertiefte Kenntnisse besitzen, die das Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht, das Baurecht und die Unfallverhütungsvorschriften betreffen. Die Einstufung in diese Gruppe setzt die Befähigung zur Übertragung der Dispositionsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter voraus.

Beispiele:

Technische und kaufmännische Leitung des Betriebes; Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Auszubildenden; Führung des Gesamtbetriebes nach Weisung.

§ 4 Entgelt

(1) Die Stundenlöhne für die gewerblichen Arbeitnehmer betragen brutto in Euro:

Tätigkeiten	Ab Inkrafttreten	Ab 1. Oktober 2026
Lohngruppe 1: Dachdecker-Helfer		
a) bis 6 Monate Berufszugehörigkeit	14,35	14,66
b) vom 7. bis zum 15. Monat der Berufszugehörigkeit	16,88	17,46
c) ab dem 16. Mo- nat der Berufs- zugehörigkeit	18,01	18,62
Lohngruppe 2: Dachdecker- Fachhelfer	19,13	19,79
Lohngruppe 3: Dachdecker- Junggeselle	20,26	20,95
Lohngruppe 4: Dachdecker-Geselle	22,51	23,28
Lohngruppe 5: Dachdecker- Fachgeselle	24,76	25,61
Lohngruppe 6: Vorarbeiter	25,89	26,77

(2) Die Monatsgehälter für die kaufmännischen Angestellten betragen brutto in Euro:

	Ab Inkrafttreten	Ab 1. Oktober 2026
	Monatsgehalt	Monatsgehalt
Beschäftigungsgruppe K 1		
ab dem 1. Berufsjahr	2 167	2 235
ab dem 3. Berufsjahr	2 171	2 245
ab dem 5. Berufsjahr	2 531	2 617
Beschäftigungsgruppe K 2		
ab dem 1. Berufsjahr	2 711	2 803
ab dem 3. Berufsjahr	2 889	2 987
ab dem 5. Berufsjahr	3 250	3 361
Beschäftigungsgruppe K 3		
ab dem 1. Berufsjahr	3 283	3 395
ab dem 3. Berufsjahr	3 644	3 768
ab dem 5. Berufsjahr	4 193	4 335
Beschäftigungsgruppe K 4		
ab dem 1. Berufsjahr	4 764	4 926
ab dem 3. Berufsjahr	5 128	5 302
ab dem 5. Berufsjahr	5 497	5 684
Beschäftigungsgruppe K 5		
ab dem 1. Berufsjahr	5 862	6 061
ab dem 3. Berufsjahr	6 227	6 438

(3) Die Monatsgehälter für die technischen Angestellten betragen brutto in Euro:

	Ab Inkrafttreten	Ab 1. Oktober 2026
	Monatsgehalt	Monatsgehalt
Beschäftigungsgruppe T 1		
ab dem 1. Berufsjahr	2 171	2 245
ab dem 3. Berufsjahr	2 531	2 617
ab dem 5. Berufsjahr	2 889	2 987
Beschäftigungsgruppe T 2		
ab dem 1. Berufsjahr	3 610	3 732
ab dem 3. Berufsjahr	3 969	4 104
ab dem 5. Berufsjahr	4 329	4 476

Beschäftigungsgruppe T 3		
ab dem 1. Berufsjahr	4 554	4 709
ab dem 3. Berufsjahr	4 741	4 902
ab dem 5. Berufsjahr	5 101	5 274
Beschäftigungsgruppe T 4		
ab dem 1. Berufsjahr	5 497	5 684
ab dem 3. Berufsjahr	5 676	5 868
ab dem 5. Berufsjahr	5 862	6 061
Beschäftigungsgruppe T 5		
ab dem 1. Berufsjahr	6 227	6 438
ab dem 3. Berufsjahr	6 589	6 813

(4) Übt ein Angestellter mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die verschiedenen Gehaltsgruppen zuzuordnen sind, so wird er in die Gehaltsgruppe eingestuft, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

(5) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentendegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

§ 5 Arbeitszeit

(1) Arbeitszeit für gewerbliche Arbeitnehmer

- a) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Kalenderjahr beträgt 39 Stunden. In der Zeit von der 1. bis zur 17. Kalenderwoche sowie von der 49. Kalenderwoche bis zum Jahresende beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 37,5 Stunden. In der Zeit von der 18. bis zur 48. Kalenderwoche beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden.
- b) Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt von der 18. bis zur 48. Kalenderwoche montags bis freitags 8 Stunden, in der übrigen Zeit montags bis freitags 7,5 Stunden.

(2) Arbeitszeit für Angestellte

- a) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Kalenderjahr beträgt 39 Stunden.
- b) Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen beträgt 8 Stunden, montags bis donnerstags 8 Stunden, freitags 7 Stunden.

§ 6 Zuschläge für gewerbliche Arbeitnehmer

(1) Zuschlagspflichtige Mehrarbeit ist die Arbeitszeit, die über die regelmäßige Arbeitszeit nach § 5 Absatz 1 hinaus geleistet wird.

(2) Zuschlagspflichtige Nachtarbeit ist die Arbeit, die in der Zeit von 20.00 bis 5.00 Uhr geleistet wird.

(3) Die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit (Sonn- und Feiertagsarbeit) ist zuschlagspflichtig.

(4) Die Zuschläge sind aus dem Stundenlohn zu berechnen. Sie betragen

- | | |
|--|------------|
| a) für Mehrarbeit | 25 v. H., |
| bei Arbeitszeitverteilung von gewerblichen Arbeitnehmern bleiben die ersten 150 auf dem Ausgleichskonto gutgeschriebenen Stunden im Ausgleichszeitraum mehrarbeitszuschlagsfrei, | |
| b) für Nachtarbeit | 20 v. H., |
| c) für Arbeit an Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen, | 50 v. H., |
| d) für Arbeit an Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen, | 150 v. H., |
| e) für Arbeit am Neujahrstag, am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag, am 1. Mai und an den Weihnachtsfeiertagen | 200 v. H. |

(5) Alle Zuschläge sind einzeln nebeneinander zu gewähren.

§ 7 Zuschläge für Angestellte

(1) Die über die regelmäßige Arbeitszeit nach § 5 Absatz 2 hinaus geleistete Arbeitszeit (Mehrarbeit) ist zuschlagspflichtig.

(2) Nachtarbeit ist zuschlagspflichtig. Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20.00 und 5.00 Uhr.

(3) Die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit (Sonn- und Feiertagsarbeit) ist zuschlagspflichtig.

(4) Für Mehrarbeit sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind je Stunde 1/169 des Monatsgehalts zu zahlen sowie hieraus folgende Zuschläge:

- | | |
|--|------------|
| a) für Mehrarbeit | 25 v. H., |
| b) für Nachtarbeit | 20 v. H., |
| c) für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen, | 50 v. H., |
| d) für Arbeit an Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen, | 150 v. H., |
| e) für Arbeit am Neujahrstag, am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag, am 1. Mai und an den Weihnachtsfeiertagen | 200 v. H. |

(5) Alle Zuschläge sind einzeln nebeneinander zu gewähren.

§ 8 Urlaub

(1) Die Dauer des Jahresurlaubs wird nach der Dauer der Gewerkezugehörigkeit bemessen.

(2) Die Gewerkezugehörigkeit wird ab dem Tag der Arbeitsaufnahme der ersten Tätigkeit oder der Ausbildung im Dachdeckerhandwerk gerechnet.

(3) Samstag gelten nicht als Arbeitstage.

(4) Die Dauer des Jahresurlaubs für gewerbliche Arbeitnehmer beträgt

bis 10 Jahre Gewerkezugehörigkeit	26 Arbeitstage,
bis 19 Jahre Gewerkezugehörigkeit	28 Arbeitstage,
ab 20 Jahre Gewerkezugehörigkeit	30 Arbeitstage.

(5) Die Dauer des Jahresurlaubs für Angestellte beträgt

bis 10 Jahre Gewerkezugehörigkeit	26 Arbeitstage,
bis 15 Jahre Gewerkezugehörigkeit	27 Arbeitstage,
bis 18 Jahre Gewerkezugehörigkeit	28 Arbeitstage,
bis 19 Jahre Gewerkezugehörigkeit	29 Arbeitstage,
ab 20 Jahre Gewerkezugehörigkeit	30 Arbeitstage.

(6) Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

§ 9 Zusätzliches Urlaubsgeld

Die Höhe des zusätzlichen Urlaubsgeldes beträgt für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte 25 % des Urlaubsentgelts.

§ 10 Sonderzahlung

(1) Jeder gewerbliche Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis im Dachdeckerhandwerk am 30. November des laufenden Jahres zwölf Monate ununterbrochen besteht, hat Anspruch auf Zahlung eines vollen Teiles eines 13. Monatseinkommens.

(2) Die Höhe des Anspruchs auf einen vollen Teil eines 13. Monatseinkommens beträgt das 89-Fache des effektiven Bruttodurchschnittsstundenlohns.

(3) Gewerbliche Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis im Dachdeckerhandwerk am 30. November mindestens ununterbrochen drei Monate besteht, haben Anspruch auf ein Zwölftel des in Absatz 1 genannten Betrages für jeden Beschäftigungsmonat.

(4) Als Beschäftigungsmonat gilt jeder Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis wenigstens zwölf Arbeitstage bestand.

(5) Die Zahlung wird fällig mit der Lohnabrechnung des Monats November.

(6) Angestellte erhalten nach dieser Verordnung keine Sonderzahlung.

§ 11 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

§ 12 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 13 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem 15. April 2026 durch Bekanntmachung eingeleitet worden sind, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren gewerblichen Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben der Dreizehnten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 333) entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. (§ 3 Absatz 3 STFLG).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2026 in Kraft.

Saarbrücken, den 29. März 2026

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

71 **Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Gerüstbauhandwerk**

Vom 1. April 2026

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tarifreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tarifreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Gerüstbauhandwerk werden wie nachstehend festgesetzt:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Gerüstbaugewerbe. Hierunter fallen Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung mit eigenem oder fremdem Material gewerblich Gerüste erstellen. Erfasst werden insbesondere auch Betriebe, die gewerblich Gerüstmaterial bereitstellen oder gewerblich die Gerüstbaulogistik, insbesondere Lagerung, Wartung und Reparatur, Ladung oder Transport von Gerüstmaterial, übernehmen. Das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten gehört zum Kernbereich der Tätigkeiten des Gerüstbauerhandwerks.

(2) Nicht erfasst werden Gewerbe, die das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten nur zur Ermöglichung der jeweils zu diesen Gewerben gehörenden Tätigkeiten durchführen. Dazu gehören insbesondere die Gewerbe Maurer und Betonbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Steinmetz, Maler und Lackierer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Schreiner oder Fliesenleger.

§ 2 Anwendungsmodalitäten

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

§ 3 Eingruppierung

(1) Für die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Berufsgruppe sind seine Ausbildung, seine Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die von ihm auszuübende Tätigkeit maßgebend.

(2) Übt ein Arbeitnehmer Tätigkeiten aus, die in mehreren Berufsgruppen beschrieben sind, so erfolgt die Zuordnung zu derjenigen Berufsgruppe, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

(3) Die Eingruppierungsmerkmale sind

<p>M1 Gerüstbaumeister</p> <p>Arbeitnehmer, die die Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer bestanden haben, sofern sie Tätigkeiten entsprechend der Meisterprüfungsverordnung tatsächlich ausüben.</p>
<p>I Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer</p> <p>Arbeitnehmer, die die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer bestanden haben, sofern sie zumindest eines der nachstehenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Selbstständige Führung und Überwachung mehrerer Montagekolonnen, — Ausführung von normgerechten Aufmaßen und/oder der Abrechnung.
<p>II Geprüfter Gerüstbau-Montageleiter</p> <p>Arbeitnehmer, die erfolgreich die Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Montageleiter oder zum Gerüstbauer bestanden haben, sofern sie die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — selbstständige Führung einer Montagekolonne, — Fertigen einfacher Aufmaße.
<p>II a Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur</p> <p>Arbeitnehmer, die bis zum 31. Juli 2015 gemäß § 5 Ziffer 3.2.3 des Rahmentarifvertrages vom 27. Juli 1993 i. d. F. vom 11. Juni 2002 als solche eingruppiert waren.</p>
<p>III Gerüstbauer</p> <p>Arbeitnehmer, die mit Erfolg die Prüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer bestanden haben.</p>
<p>IV Geprüfter Gerüstbau-Monteur</p> <p>Arbeitnehmer, die erfolgreich die Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Monteur bestanden haben, sofern sie die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — selbstständiger Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung.
<p>V Gerüstbau-Werker</p> <p>Arbeitnehmer nach sechsmonatiger Tätigkeit im Gerüstbauer-Handwerk, sofern sie die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung, — Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung unter Anleitung, — Wartung und Reparatur von Gerüstmaterial.

VI a Gerüstbau-Helfer

Arbeitnehmer, die folgende Tätigkeitsmerkmale erfüllen:

- Ausführen einfacher Arbeiten,
- Lagern, Laden und Transportieren von Gerüstmaterial auf Anweisung,
- helfende Tätigkeit bei Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten unter Anleitung.

VI b Gerüstbau-Helfer im ersten Monat der Beschäftigung

II Lagerarbeiter

Arbeitnehmer, die im Gerüstbauer-Handwerk, nicht aber im Gerüstbau eingesetzt werden. Sie werden nicht beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten eingesetzt. Sie transportieren und lagern Gerüst- und andere Baumaterialien.

Außerdem haben sie nach der Einarbeitung Gerüstmaterial zu warten und zu reparieren sowie sonstige im Gerüstbauer-Handwerk üblichen Lagerplatzarbeiten durchzuführen.

Sie führen diese Arbeiten sowohl auf dem Lagerplatz als auch auf den Baustellen aus.

Lagerarbeiter haben für die Zeit ihrer ausnahmsweisen Tätigkeit beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten Anspruch auf den Lohn des Gerüstbau-Helfers.

**§ 4
Entgelte**

(1) Die Stundenentgelte betragen brutto in Euro:

Tätigkeiten	Ab 1. April 2026	Ab 1. Oktober 2026
M1 Gerüstbaumeister	25,99	27,14
I Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer	24,06	25,13
II Geprüfter Gerüstbau-Montageleiter	22,14	23,12
II a Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur	20,98	21,91
III Gerüstbauer	19,25	20,10
IV Geprüfter Gerüstbau-Monteur	18,29	19,10
V Gerüstbau-Werker	17,33	18,09
VI a Gerüstbau-Helfer	16,36	17,09
VI b Gerüstbau-Helfer im ersten Monat der Beschäftigung	14,35	14,90 Ab 1. Januar 2027
VII Lagerarbeiter	15,40	16,08

(2) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentwengesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

§ 5 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Ruhepausen, beträgt montags bis donnerstags acht Stunden, freitags sieben Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

(2) Durch Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung kann im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März (Ausgleichszeitraum) eine von der tariflichen Arbeitszeitverteilung abweichende Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage ohne Mehrarbeitszuschlag vereinbart werden.

§ 6 Zuschläge

(1) Zuschlagspflichtige Mehrarbeit ist die Arbeitszeit, die werktäglich über die regelmäßige Arbeitszeit nach § 5 Absatz 1 hinaus geleistet wird.

(2) Nachtarbeit ist zuschlagspflichtig und die Arbeit, die in der Zeit von 20.00 bis 5.00 Uhr geleistet wird.

(3) Die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit (Sonn- und Feiertagsarbeit) ist zuschlagspflichtig.

(4) Die Zuschläge betragen

- | | |
|---|--------|
| a) für Mehrarbeit | 25 %, |
| b) für Nachtarbeit | 20 %, |
| c) für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen, | 75 %, |
| d) für Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 1. Mai und 1. Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, | 200 %, |
| e) für Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen, | 200 % |

des Tarifstundenlohnes.

(5) Fällt in die Nachtarbeit gleichzeitig Mehrarbeit, so sind beide Zuschläge zu bezahlen. Soweit an Sonntagen und Feiertagen über die maßgebliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus gearbeitet wird, gelten diese Stunden als Mehrarbeit. Der Mehrarbeitszuschlag ist neben dem Sonntags- und Feiertagszuschlag zu bezahlen. Bei gleichzeitiger Nachtarbeit gelten drei Zuschläge.

§ 7 Urlaub

(1) Der Jahresurlaub beträgt im Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Samstage gelten nicht als Arbeitstage.

(2) Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

§ 8 Zusätzliches Urlaubsgeld

Das Urlaubsentgelt für den Jahresurlaub nach § 7 beträgt 11,4 % des Bruttolohns. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 30 % des Urlaubsentgelts.

§ 9 Sonderzahlung

(1) Der Arbeitnehmer hat nach zwölfmonatiger ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betrieb jeweils am 30. November gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung von 93 Tarifstundenlöhnen.

(2) Arbeitnehmer, die am 30. November eine ununterbrochene Beschäftigung im gleichen Betrieb von mehr als drei Monaten nachweisen können, haben für jeden vollen Monat ihrer Beschäftigung Anspruch auf jeweils 1/12 des in Satz 1 genannten Betrages.

(3) Das 13. Monateinkommen kann auf betrieblich gewährtes Weihnachtsgeld, 13. Monateinkommen oder Zahlungen, die diesen Charakter haben, angerechnet werden.

§ 10 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

§ 11 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 12 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem 15. April 2026 durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Rechtsnormen der Ersten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Gerüstbauhandwerk vom

17. August 2023 (Amtsbl. I S. 815) entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 1 STFLG).

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. April 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Gerüstbauhandwerk vom 17. August 2023 (Amtsbl. I S. 815) außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. April 2026

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de